

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu“ - teilweise Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 1.6	2 – 4
2. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege Grabsteinüberprüfung	5 – 8

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **06/2010**
Ausgabetag: **09.04.2010**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 133
Telefon: 02366 / 303-413
E-Mail: y.hoetzel@herten.de



Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 31.03.2010

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu“

- teilweise Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 1.6

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 die

teilweise Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 1.6 des Bebauungsplanes Nr. 169 "Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu" wie folgt beschlossen:

Die Summe der Öffnungen im Dach (Dachflächenfenster ~~und Solaranlagen~~) darf auf dem vom öffentlichen Raum einsehbaren Seiten (vorne und seitlich) insgesamt pro Wohneinheit maximal 15 % der Dachfläche betragen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die teilweise Streichung der textlichen Festsetzungen Nr. 1.6 zum Bebauungsplan Nr. 169 mit dem Ratsbeschluss vom 20.02.2008 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Herten, den 31.03.2010



Bürgermeister

Anlagen

Bekanntmachung

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 "Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu"

- teilweise Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 1.6

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 den folgenden Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 169 „Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu“ gefasst:

unter Punkt 1.6 Antennen und Sonnenkollektoren wird die textliche Festsetzung zur Begrenzung für Solaranlagen auf dem vom öffentlichen Raum einsehbaren Seiten gestrichen, damit ändert sich die textliche Festsetzung Nr. 1.6 wie folgt :

Die Summe der Öffnungen im Dach (Dachflächenfenster und Solaranlagen) darf auf dem vom öffentlichen Raum einsehbaren Seiten (vorne und seitlich) insgesamt pro Wohneinheit maximal 15 % der Dachfläche betragen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die textliche Festsetzung in ihrer überarbeiteten Form zum Bebauungsplan Nr. 169 "Herten-Scherlebeck, Bergarbeitersiedlung Gertrudenu" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit seinen Ergänzungen sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 31.03.2010



Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen. Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Blumenhofer	95	487
Boettche	98 a	839
Bojarra	98	90
Dryja	96	771
Golbach	98 a	716
Heitmann	60	18
Huster	81	37
Kohlleppel	93	1236
Kollodzeicik	97	1175
Koslowski	86	237
Lachmann	98 a	876
Leipholz	92	914
Lipinski	98 a	1136
Luczak	97	110
Magga	99	21
Meißner	28	41
Michalzik	96	304
Niewalda	97	261
Nowicki	93	592
Ollech	85	57
Pascoletti	95	1146
PAUL	85	337
Purwin	85	266
ROLF	97	815
Schuhmacher	98	21
Spanka	1	7
Stricker	92	1020
Wagner	98	251
Welzer	97	876
Wischnewski	98 a	832
Wolters	85 a	167
Wolters	98	16
Woyth	97	222

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bartnik	97	532
Burigo	70 a	17
Deede	40	27
Drawert	13	53
Gingierski	94	118
Gredner	97	361
Gutenmorgen	25	36
Hill	28 a	12
Kalkowski	60	35
Karwatzki	92	235
Koch	24	33
Kolescar	96	15
Koscielski	96	7
Lukasch	97	754
Nölle	97	805
Otto	13	55
Platner	97	451
Potisch	93	185
Schmid	63 a	24
Schwant	97	306

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bittner	F11	355
Dzeja	F18	550
Englert	F2	456
Gall	F8	449
Ganz	F11	371
Hosiep	F2	66
Jörgens	F2	190
Klemm	F3	44
Kujawski	F3	4
Lehmann	F16	26 b

Montabon	F9	84
Pulina	F11	399
Samsel	F18	325
Schwidder	F14	392
Steppe	F3	23

2. Grabsteinüberprüfung

Die diesjährige Überprüfung der Grabsteine auf Standfestigkeit zur Verkehrssicherung findet auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Herten Ende Mai statt. Alle Grabbesitzer werden gebeten, ihre Grabsteine vorher auf Standsicherheit zu überprüfen und ggf. durch einen Fachmann befestigen zu lassen.

Falls ab Ende Mai Grabmale festgestellt werden, deren Standfestigkeit so mangelhaft ist, dass sie eine akute Unfallgefahr darstellen, nimmt die Friedhofsverwaltung die Steine ab und legt sie auf die dazugehörige Grabstelle.